

Entschädigungsreglement



Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Übungssold	2
§ 3 Arbeiten Dienstbetrieb	2
§ 4 Einsatzsold	2
§ 5 Sitzungsgelder	2
§ 6 Fixgehälter	2
§ 7 Funktionsentschädigung	3
§ 8 Entschädigung für Feuerwehrkurse / Taggelder	3
§ 9 Verpflegung	3
§ 10 Transportkosten	3
§ 11 Auszahlung	3
§ 12 Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden
- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und Ziffer 2.3.1 lit. b
des Vertrages - beschliessen:

§ 1 Allgemeines

¹ Das vorliegende Entschädigungsreglement stützt sich auf folgende Grundlagen:

- a) Vertrag Feuerwehr Mittelthal;
- b) Feuerwehrreglement Mittelthal;
- c) Die Funktionsentschädigungen richten sich nach den Empfehlungen des Solothurnischen Kantonal
Feuerwehr Verband SKFV.

² Die Soldansätze, Sitzungsgelder sowie die Fixgehälter werden auf Antrag der Feuerwehrkommission
durch die 3 Vertragsgemeinden im vorliegenden Entschädigungsreglement übereinstimmend festgelegt.

³ Die Funktionsentschädigungen der Chargierten sind gemäss den Strukturen nach dem Organigramm
abgestuft und beinhalten die Aufgaben des Pflichtenheftes.

⁴ Anspruchsberechtigt sind die Feuerwehrdienstpflichtigen. Die Feuerwehrdienstpflicht ist im
Feuerwehrreglement geregelt.

§ 2 Übungssold

¹ Dieser beträgt für:

- | | | |
|-----------------------|---------|-------|
| a) Mannschaftsübungen | Fr. / h | 20.-; |
| b) Kaderübungen | Fr. / h | 20.-; |
| c) Offiziersübungen | Fr. / h | 20.-; |
| d) Fahrerausbildung | Fr. / h | 20.-. |

§ 3 Arbeiten Dienstbetrieb

¹ Diese werden wie folgt entschädigt:

- | | | |
|---|---------|-------|
| a) Materialwarte / Reinigung / Fahrzeugwart | Fr. / h | 25.-; |
| b) Retablierungsarbeiten | Fr. / h | 25.-; |
| c) Kontrollintervalle Geräte / Material / Wartung | Fr. / h | 25.-. |

§ 4 Einsatzsold

¹ Dieser beträgt:

Fr. / h	30.-.
---------	-------

§ 5 Sitzungsgelder

¹ Dieses beträgt pro Sitzung:

- | | | |
|---|--------------|-------|
| a) Feuerwehrkommission | pauschal Fr. | 30.-; |
| b) Stabsitzung | pauschal Fr. | 30.-; |
| c) Spezielle Sitzungen (mit Materialwart, etc.) | pauschal Fr. | 30.-; |
| d) Delegierten BFV Thal | pauschal Fr. | 50.-; |
| e) Delegierten FKSO | pauschal Fr. | 70.-; |
| f) Kantonale Sitzungen (auswärts) | pauschal Fr. | 50.-. |

§ 6 Fixgehälter

¹ Diese betragen jährlich:

- | | | |
|-----------------------------------|--------------|---------|
| a) Offizier (Lt, Oblt, Hptm) | pauschal Fr. | 2000.-; |
| b) Ausbildner (Wm, Adj, Four, FW) | pauschal Fr. | 500.-; |
| c) Gruppenführer (Kpl, Four, FW) | pauschal Fr. | 200.-. |

§ 7 Funktionsentschädigung

¹ Diese betragen jährlich:

a)	Kommandant	pauschal Fr.	5'000.-;
b)	Kommandant Stv.	pauschal Fr.	250.-;
c)	Chef Technik	pauschal Fr.	1'400.-;
d)	Chef Ausbildung	pauschal Fr.	1'800.-;
e)	Chef Material	pauschal Fr.	1'100.-;
f)	Chef Fahrzeug	pauschal Fr.	350.-;
g)	Chef CPR	pauschal Fr.	200.-;
h)	Feuerwehradministrator	pauschal Fr.	1'450.-;
i)	Aktuar	pauschal Fr.	1'450.-;
j)	Materialwart	pauschal Fr.	200.-;
k)	Fahrzeugwart	pauschal Fr.	125.-;
l)	AS-Gerätewart	pauschal Fr.	125.-;
m)	Elektrokoordinator	pauschal Fr.	125.-.

² Die Funktionsentschädigung richtet sich nach den administrativen Tätigkeiten gemäss der entsprechenden Funktion. Zusätzliche Arbeiten, Sitzung, AS-Geräte-Prüfungen, etc. werden gemäss den Ansätzen normal entschädigt und sind im Lodur mittels Arbeitsrapport genau zu erfassen. Die Fixgehälter werden je nach den übernommenen Aufgaben mit den Funktionsentschädigungen addiert.

§ 8 Entschädigung für Feuerwehrkurse / Taggelder

¹ Diese betragen für:

a)	½ Tag	pauschal Fr.	80.-;
b)	1 Tag	pauschal Fr.	150.-.

² Wenn der Kurs während den normalen Arbeitstagen besucht wird, gilt die Entschädigung gemäss EO-Blatt (Lohnfortzahlung Arbeitgeber).

³ Wenn der Kursbesuch nicht während den normalen Arbeitstagen besucht wird, hat der Kursabsolvent bei der Abgabe des leeren EO Blattes Anrecht auf das Taggeld.

⁴ Alle Kursabsolventen ohne regelmässiges Einkommen haben ebenfalls Anrecht auf das Taggeld.

⁵ Bei Kursen, bei welchen kein EO-Blatt abgegeben wird, hat der Kursabsolvent Anrecht auf das Taggeld.

§ 9 Verpflegung

¹ Diese beträgt bei:

a)	Verpflegung bei Übungen / Einsätzen > 5 Stunden pro AdF	Fr.	35.-;
b)	Verpflegung bei Übungen / Einsätzen > 3 Stunden pro AdF	Fr.	12.-.

² Die Kosten für die Verpflegung an der Hauptübung werden jährlich im Budget behandelt.

§ 10 Transportkosten

¹ Diese betragen für den Privat PW Fr. / km 0.70.

§ 11 Auszahlung

¹ Alle Soldarten, Entschädigungen, Gehälter werden dem AdF entsprechend seinem Post- oder Bankkonto durch die Rechnungsgemeinde ausbezahlt. Stichtag der Erhebung ist der 30. November.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Entschädigungsreglement tritt, nachdem es von den Gemeindeversammlungen beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses Entschädigungsreglement wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Aedermannsdorf am ...

Gemeinde Herbetswil am ...

Gemeinde Matzendorf am ...

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Gemeinde Aedermannsdorf

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Bruno Born

Regina Fuchs

Gemeinde Herbetswil

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stefan Müller-Altarmatt

Daniela Allemann

Gemeinde Matzendorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Marcel Allemann

Armin Kamenzin